

# Satzung

## **Bienenzuchtverein Blieskastel und Umgebung**

vom 19. Februar 1995

Änderung am 26.2.2003: § 5 (6)            500 €  
                                  § 3 (8)            Ehrungen gestrichen, und neuer § 4 eingeführt.  
Änderung am 19.4.2008: § 5 (3)            3 Beisitzer im erweiterten Vorstand

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Bienenzuchtverein Blieskastel und Umgebung ist der Zusammenschluss der Imker aus Blieskastel und Umgebung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blieskastel.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Honigbiene ist für das Gedeihen von Wild- und Kulturpflanzen in einer artenreichen Landschaft unentbehrlich. Der Verein fördert daher die Imkerei als Beitrag zum Schutz der heimatlichen Natur.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere:
  - in der imkerlichen Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten
  - im Aufbau und in der Pflege der Jugendimkerei
  - in der Pflege imkerlicher Kameradschaft

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind die in den Verein aufgenommenen Imker.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft. ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Beschlüssen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand. Bei nicht termingerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages (siehe Absatz 7) erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Mitglieder des Vereins müssen nicht gleichzeitig auch Mitglied eines Kreisverbandes, Landesverbandes oder Bundesverbandes sein.

(7) Das Mitglied hat bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Zahlungen nach dem 31. März ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Versäumniszuschlag in Höhe von 50% des (Ortsvereins-) Jahresbeitrages fällig. Unvollständig oder nicht entrichtete Beiträge führen nach dem 15 April zum Ausschluss des Mitglieds.

~~(8) Mitglieder, die sich um die Imkerei und die Arbeit des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und sind von der Zahlung des (Ortsvereins-) Mitgliedsbeitrages befreit.~~

#### **§ 4 Ehrungen**

(1) In Anlehnung an die Ehrenordnung des DIB bzw. des Landesverbandes Saarländischer Imker e. V. werden Mitglieder des Ortsvereins geehrt, bei Mitgliedschaft und aktiver Bienenhaltung von

- 15 Jahren mit der Anstecknadel in Bronze
- 25 Jahren mit der Anstecknadel in Silber
- 40 Jahren mit der Anstecknadel in Gold

(2) Mitglieder, die eine Funktion auf Vereins-, Kreis- oder Landesebene ausüben, erhalten für die Dauer des Mandats einen Bonus in Höhe der Funktionsdauer.

(3) Mitglieder, die sich um die Imkerei und die Arbeit des Ortsvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand und mit Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht und sind von der Zahlung des Ortsvereinsbeitrages befreit.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlungen einberuft, die laufenden Geschäfte führt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vollzieht.
- dem 2. Vorsitzenden, der den Vorsitzenden nach Absprache vertritt.

- dem Kassierer, der die Vereinskasse führt, die Einnahmen und Ausgaben verbucht, die Beiträge der Mitglieder weiterreicht, die Abwicklung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Vereins übernimmt und für das Geschäftsjahr einen Kassenbericht erstellt.
- dem Schriftführer, der das Protokollbuch über Versammlungen und Beschlüsse führt, für den Schriftverkehr des Vereins in Absprache mit dem Vorsitzenden und für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- der Gesundheitswart, der die Mitglieder über Hygiene und Bienenkrankheiten informiert und schult.
- der Zuchtwart, dessen Aufgabe die Beschaffung, Vermehrung, Züchtung und Verteilung geeigneten Zuchtmaterials ist. Er gibt Anleitungen zur Zucht.
- der Wanderwart, der über Möglichkeiten der Wander-Imkerei und über die Voraussetzungen zur Wanderung informiert.
- 3 Beisitzer.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist durch den Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausgaben beschließen bis zu einer Höhe von 500 Euro (€). Für höhere Ausgaben ist die vorherige Zustimmung auf einer Mitgliederversammlung einzuholen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf der Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst: bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, innerhalb des I. Quartals des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt sofern nicht von einem Mitglied anders beantragt -in offener Abstimmung, u.a. über:

- a) Maßnahmen des Vereins im Sinne der Satzung

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl der beiden Kassenprüfer
- f) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Bei der Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen entscheidet mit Ausnahme in §5, Abs. 5 und §6, Abs. 1 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist der Antrag abgelehnt.

(5) Änderungen und Ergänzungen der Satzung erfordern zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins auf der Mitgliederversammlung und die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, der .Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins und der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung am 19.02.95 diskutiert, ergänzt und einstimmig verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 19.02.1995 in Kraft.

Blieskastel, den 19.02.95

gez. Prof. Dr. Franz J. Müller  
(1. Vorsitzender)

gez. Hugo Wolter  
(2. Vorsitzender)